R-5

Original - Postconvention,

der Königlichen Dänischen und fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung über eine bündige und dauernde Einrichtung des Postkurses von Lübeck durch das Herzogthum Lauenburg.

dd Coppenhagen d. 27. März 1819.
Mit Ratifikatorium vom 22. Mai 1819
Kosten II Fach Nr. 2

Nachdem von Seiner Majestäet, dem Könige von Dänemark p.p. Allerhöchst der Herr Etatsrath David Monrad, Mitglied der Königlichen Generalinspektion, Ritter des Dannebrogordens, und von Fürstlich Thurn und Taxischer Seite der Herr Freiherr Theobald von Kurzrok, Thurn und Taxischer Postmeister in Lübeck ernannt worden, um die Verhältnisse der fürstlich Thurn und Taxischen reitenden Post von Lübeck durch das Herzogthum Lauenburg auf eine bündige und bleibende Art zu bestimmen, und Unterzeichnete nachdem sie sich gegenseitig legimitiert haben, daß sie authorisiert sind, eine dafür abzielendeUebereinkunft salvâ superiorâ ratificatione abzuschließen, über folgende Punkte übereingekommen.

Art. I.

Von Königlich Dänischer Seite wird das Recht des fürstlich Thurn und Taxischen Postwesens anerkannt, seine Brief- und Zeitungspakete eben so wie im Jahre 1803 geschehen, von Lübeck über Nuß und Hamfelde nach Bergedorf und auf demselben Wege zurück nach Lübeck befördern lahsen zu können.

Art. II.

So lange der Hanöverschen reitenden Post der Durchgang durch das Herzogthum Lauenburg von Lübeck über Ratzeburg, Mölln, Büchen und Lauenburg nach Artlenburg und auf demselben Wege zurück nach Lübeck erstattet wird, wird auch von Königl. dänischer Seite dem Thurn- und taxischen Postwesen die Benutzung dieser Postroute in Verbindung mit vorerwähnter Hanöverscher Post jedoch wie unter der Bedingung zugestanden, daß das Thurn und Taxische Postwesen an die Königl. Dänische Post Casse eine gleiche Transitabgabe entrichtet, als vom Hanöverschen Postwesen an die königl. Dänische Post Casse erlegt wird.

Wenn vom bevorstehenden 1. July an der bemeldeten Hanöverschen Post der Durchgang durch das Herzogthum Lauenburg ferner erstattet wird, so werden der Thurn und Taxischen General-Postdirektion die Bedingungen angezeigt werden, unter welcher dieser Durchgang bewilligt worden, worauf die fürstlich Thurn und Taxische Generalpostdirektion erklären wird, ob sie diese Bedingungen ebenfalls annehmen oder den eingeordneten Weg im Jahre 1803 wieder benutzen werde.

Art. III.

Um der königl. dänischen Generalpostdirektion einen Beweis zu geben, wie gerne man von Seiten des Thurn und Taxischen Postwesens etwas einräumt, welches die Königl. Dänische General Postdirektion wünscht, und dem korrespondierenden Publikum vortheilhaft ist, und ohne Nachtheil der kontrahierenden Theile geschehen kann, willigen die Thurn und Taxischen Generalpostdirektion ein, daß in Ansehung der Briefe aus den Staaten Sr. Königlich Dänischen Majestät nach folgenden genau spezifizirten Ländern und Oertern in Deutschland der jetzt bestehende Frankaturzwang aus Dänemark bis Hamburg aufgehoben und das inländische Postgeld vom Ort der Absendung der Briefe bis Hamburg vergütet werde.
Ebenfalls werden die Briefe aus den spezifizirten Ländern

und Oertern ganz bis zum Bestimmungsorte frankirt werden können, in welchem Falle das Thurn und Taxische Postwesen in Hamburg dem königl. dänischen Post Comtoire daselbst das Postgeld von Hamburg nach dem Orte der Bestimmung der Briefe vergütet.

Die Länder und Oerter, wohin der Frankatur Zwang bis Hamburg aufgehoben wird sind folgende:

A. Die Königreiche Sachsen, Bayern, Würtemberg, die königlich preußischen Provinzen in Westphalen und längs dem Rhein
B. das Grohsfürstenthum Hessen Cassel
C. die Grohsherzogthümer Hessen-Darmstadt, Baden, Weimar, Nassau
D. die Herzogthümer und fürstlichen Länder, Braunschweig, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Coburg, Schwarzburg, die Reußischen Länder, Lippe-Detmold, Bückeburg
E. die freien Städte Frankfurth und Bremen.

Art. IV.

Die nicht genannten Länder verbleiben in dem jetzt bestehenden Stande in Rücksicht auf die Correspondenz.
Sollte in der Folge irgend eine Veränderung darin sich ereignen, so wird das Thurn und Taxische Postwesen die Königl. Dänische Generalpostdirektion sogleich freundschaftlich davon benachrichtigen lahsen und finden sodann, die in dem IIIten Artikel angeführten Bestimmungen, Anwendung.

Art. V.

Die königl. dänische Genral-Postdirektion wird dem Thurn und Taxischen Oberpostamte in Hamburg die Taxe der Briefe von von den Oertern in den Königl. Dänischen Staaten bis Hamburg mittheilen, so wird von Thurn und Taxischer Seite dem königl. Dänischen Postwesen die Brieftaxe in den vorspezifizirten Ländern und Oertern bis Hamburg mitgetheilt.

Art. VI.

Die Königl. Dänische Generalpostdirektion behält sich in Betreff der Ablieferung der mit den Thurn und Taxischen Posten in Hamburg ankommenden und nach Altona bestimmten Briefe von Seiten des Thurn und Taxischen Oberpostamtes zu Hamburg an das Königl. Dänische Postcomtoir daselbst Ihr Recht vor und wird falls diese Veranstaltung angemessen gefunden werden sollte, das deshalb Erforderliche mit der Fürstlich Thurn und Taxischen Generalpostdirektion näher einleiten.

Art. VII.

Die beiden hohen contrahirenden Behörden versprechen sich gegenseitig die bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse auf das sorgfältigste fortzusetzen und jeder Einrichtung, die dem wechselseitigen Interesse und demcorrespondirendem Publika vortheilhaft sein konnte, gern die Hand zu bieten.

Art. VIII.

Die Ratifikation dieser in duple ausgefertigten Vereinbarung von den beiderseitigen Oberbehörden wird sobald als möglich erfolgen und von den Unterzeichneten sich gegenseitig ausgewechselt werden.

So geschehen zu Coppenhagen, den 27. März 1819

(L.S.) David Monrad (L.S.) Th. Reichsfreiherr v. Kursrok

Vorstehende Vereinbarung wird ihrem vollem Inhalte nach hierdurch von der Generalpostdirektion ratifizirt.

So geschehen zu Koppenhagen, den 22. März 1819

Hauch
(L.S.) E.W. Lange Th. Harboe (?)